

Technische Anschlussbedingungen Erdgas (TAB-G)

der

**STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG
(01.08.2017)**

Inhaltverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Anmeldeverfahren
3. Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage
4. Plombenverschlüsse
5. Erdgasnetzanschluss
6. Zählerplätze
7. Druckregelgeräte
8. Kundenanlage
 - 8.1 Gasleitungen
 - 8.2 Gasverbrauchseinrichtungen

1. Geltungsbereich (siehe auch NDAV, Teil 4, § 20)

(1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen Gas, im folgenden TAB-G genannt, liegt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" vom 01.11.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil 1 Nr. 50 am 07.11. 2006, zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Erdgasversorgungsnetz der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG (SWK) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(2) Sie gelten im Netzgebiet der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG.

(3) Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB-G müssen vor Ausführung der Installationsarbeiten durch Rücksprache mit der SWK geklärt werden. Ausnahmen von den TAB-G sind zulässig, sofern sie von der SWK schriftlich bestätigt werden.

(4) Die TAB-Gas gelten in Verbindung mit weiteren Richtlinien der SWK und den technischen Regeln des DVGW.

(5) Änderungen und Ergänzungen der TAB-G geben die SWK in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der SWK. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils letzte Fassung der TAB-G zu beachten.

(6) Der Kunde bzw. Anschlussnehmer ist verpflichtet, seine Anlagen entsprechend der TAB-G zu errichten, zu betreiben, zu ändern und/oder zu warten. Er veranlasst den von ihm beauftragten Fachbetrieb, dies umzusetzen.

(7) Sollte eine Anlage nicht den TAB-G, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entsprechen, kann die SWK die Erdgasversorgung bis zur Behebung der Mängel einstellen bzw. die Inbetriebnahme verweigern.

2. Anmeldeverfahren (siehe auch NDAV, Teil 1, §§ 1, 2, 4)

(1) Es ist das bei der SWK übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SWK eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Netzbetreibers zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

(2) Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden bzw. ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen, aus denen die von der SWK vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.

(3) Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit der SWK zu klären. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

(4) Die Änderung der Anlagen und Verbrauchsgeräte ist der SWK anzuzeigen.

3. Abnahme / Inbetriebnahme der Kundenanlage (siehe auch NDAV, Teil 2, § 14)

(1) Die Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mindestens 5 Arbeitstage vorher bei der SWK zu beantragen.

(2) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen des DVGW – Arbeitsblattes G 600 „Technischen Regeln für Gasinstallation (DVGW-TRGI) zu errichten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit der SWK und ggf. dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Ausführungsart gewählt wurde, die den Anforderungen der DVGW - TRGI mindestens gleichwertig ist.

(3) Die Abnahme einer durch ein Installateurunternehmen (VIU) errichteten bzw. instandgesetzten Kundenanlage erfolgt generell durch einen Beauftragten der SWK im Beisein des Installateurs. Die Mitwirkung des Installateurs erfolgt dabei nicht im Auftrag der SWK.

(4) Die Installationsanlage ist dem Beauftragten der SWK mit dem nach G 600 vorgegebenen Prüfdruck vorzuführen. Alle geplanten und angeschlossenen Verbraucher müssen elektrisch und thermisch betriebsbereit sein und sind im Beisein des Beauftragten der SWK durch den Installateur in Betrieb zu nehmen. Ist dies nicht möglich, werden nicht benötigte Verbrauchsleitungen durch die SWK gesperrt. Die Entsperrung ist nicht Bestandteil der Inbetriebnahme und somit kostenpflichtig.

(5) Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur zu erfolgen. Sind zur Wiederinbetriebnahme dieser anderen Kundenanlagen zusätzliche Arbeiten durch die SWK notwendig, so sind diese kostenpflichtig.

(6) Nach erfolgter Abnahme wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung durch den Beauftragten der SWK eingebaut.

(7) Die Kundenanmeldung/der Zählereinbaubeleg ist durch den Kunden mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Kunden kann diese Unterschriftsleistung durch den Installateur oder eine andere Person erfolgen, wenn diese dem Beauftragten der SWK eine vom Kunden dafür ausgestellte Vollmacht übergibt.

4. Plombenverschlüsse (siehe auch NDAV, Teil 2, §§ 8, 13)

(1) Anlagenteile, in denen nichtgemessenes Erdgas fließt, müssen von der SWK plombiert werden können. Das gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind.

(2) Plombenverschlüsse der SWK dürfen vom Installateur nur mit vorheriger Zustimmung der SWK geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der SWK geöffnet werden. In diesem Fall ist die SWK unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

(3) Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das der SWK ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

(4) Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

5. Erdgasnetzanschluss

(1) Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz der SWK mit der Kundenanlage. Er besteht aus der Hausanschlussleitung und der Hauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung (HAE), dem Hausdruckregelgerät und dem Zähler. Die Gasanlage nach der Zählerausgangsverschraubung bzw. dem Zählerausgangsflansch befindet sich im Eigentum des Kunden. Mit der HAE endet der Hausanschluss. Die HAE wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung eingebaut.

(2) Die Erstellung, Änderung, Verstärkung von Hausanschlüssen ist unter genauer Angabe bei der SWK unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Die Zustimmung kann ebenso verweigert werden wenn der Betrieb des Hausanschluss sich für die SWK als unwirtschaftlich erweist.

(3) Mit dem Anschlussnehmer wird ein Vertrag zur Herstellung des Netzanschlusses geschlossen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt in jedem Fall durch ein von der SWK beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen. Für die Verlegung der Hausanschlussleitung gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 „Gas-Hausanschlüsse“ (in der jeweils gültigen Fassung). Die Anbohrung an der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur und die Verlegung der Anschlussleitung einschl. Hauptabsperreinrichtung bzw. Reglereinbau wird von der SWK oder eine von ihr beauftragte Firma durchgeführt.

(4) Sollte im privaten Grund der Tiefbau durch den Anschlussnehmer (bauseits) durchgeführt werden, ist dabei folgendes zu beachten:

- Die Rohrgrabensohle muss eben und aus steinfreiem, sandigem Material bestehen. Bauschutt oder steinreiches Material ist bis auf eine Tiefe von 10 cm unter der Rohrunterkante durch eine Sandbettung zu ersetzen. Es kommt nur die Verlegung eines Mantelrohres in Frage. Die Dimensionierung ist im Vorfeld mit der SWK abzustimmen. Das Mantelrohr muss gasdicht mit der Hauseinführung verbunden werden. Die Verlegung bzw. das Einziehen des Produktrohres erfolgt durch die SWK oder ein von der SWK beauftragtes Rohrbaunternehmen. Das Mantelrohr ist bis zur Grundstücksgrenze zu verlegen. Das Rohr darf auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden und ist von Hand zu verdichten. Der Rohrgraben ist in mit bindigem Material zu verfüllen und so zu verdichten, dass Nachsetzungen ausgeschlossen sind.
- Die Verantwortung für sämtliche Rohrgrabenarbeiten ist von der ausführenden Firma zu tragen. Im Rohrgraben ist ca. 30 cm, senkrecht über der Rohrleitung ein gelbes Trassenwarnband mit Aufschrift „Achtung Gasleitung“ zu verlegen.
- Werden Gasleitungen bauseits verlegt, sind die Arbeitsraumbreiten freizuhalten. Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig. Weitere Möglichkeiten sind mit der SWK abzustimmen. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflasterung, Überpflanzung, Boden- oder Wandverkleidungen usw. beeinträchtigt werden.

(5) Der Hausanschluss einschließlich Hauptabsperreinrichtung, Zähleranlage und Regelgerät sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.

(6) Das Herstellen von Kernbohrungen/Mauerdurchbrüchen für die Gashouseinführung kann von der SWK veranlasst werden. Es besteht aber die Möglichkeit dies durch den Anschlussnehmer ausführen zu lassen. Dies gilt auch für das ordnungsgemäße Verschließen der Mauerdurchführung.

(7) Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses ist die DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses sollte die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein. Bei Neubaumaßnahmen muss mindestens der Hausanschlussraum verschließbar sein.

(8) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Sofern bei Neuanlagen die erforderlichen Planunterlagen nicht bereits durch den Bauherren oder den Architekten bei der SWK eingereicht wurden, sind Pläne (Lageplan M 1:1000 und ein Kellergrundriss – bei nichtunterkellerten Gebäude Erdgeschossgrundriss- mit Entwässerungsanlagen M 1:100) der Angebotsaufforderung durch den Kunden beizufügen.

6. Zählerplätze (siehe auch NDAV, Teil 4, § 22)

(1) Messeinrichtungen und Gas- Druckregelgeräte, die Eigentum der SWK sind, dürfen nur von der SWK, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung der SWK auch vom VIU ein- oder ausgebaut werden.

(2) Der Aufstellungsort der Gaszähler darf nicht zu warm, muss leicht erreichbar und trocken sein. Für die Anbringung der Messeinrichtung sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besondere Zählerräume oder Hausanschlussräume. Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen werden können. Gaszähler werden ausschließlich von der SWK oder von ihr beauftragten Unternehmen angebracht und entfernt.

(3) Störungen an Gas-Druckregelgeräten (z. B. Druckschwankungen) sind umgehend der SWK zu melden. Werden Schäden und Verluste an Gaszählern sowie Gas-Druckregelgeräten durch VIU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

(4) Aufstellungsort, Größe und Art des Gaszählers werden von der SWK bestimmt. Auf Verlangen der SWK ist vom Anschlussnehmer die Möglichkeit der Fernauslesung der Messdaten zu schaffen. Es gelten die technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Gasnetz.

(5) Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit umgebenden Wänden anzuschließen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Ausgebaute Gaszähler bzw. Gas-Druckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen und bei der SWK abzugeben.

(6) Zählerplätze sind ggf. dauerhaft so zu kennzeichnen, dass ihre Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

(7) Weitere Einbaubedingungen sind in der jeweils gültigen Fassung der DVGW TRGI geregelt.

(8) Nach dem Hausanschlussregler stellt die SWK im allgemeinen einen Betriebsdruck von etwa 22 mbar zur Verfügung. Falls zum Betrieb von Gasverbrauchseinrichtungen ein höherer Druck erforderlich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit der SWK vorher rechtzeitig abzustimmen.

(9) Der Einbau von z. B. Zählern, Druckregelgeräten, Absperrarmaturen, Anschluss-T-Stück, Konsole usw. wird bei dem erforderlichen Ortstermin festgelegt. Die Messstrecke für Industriegaszähler besteht aus: Ein- und Auslaufstrecke, Druck-Temperaturmessstelle, Elektroanschluss.

(10) Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der SWK mittels Formblatt „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ zu beauftragen. Das Formblatt ist mindestens zwei Tage vor Zählerersetzung der SWK vorzulegen.

(11) Beim Zählereinbau sowie bei der Freigabe der Gasversorgung muss das VIU anwesend sein und das Prüfgerät an die unter Druck befindliche Gasanlage angeschlossen haben, um nach erfolgreicher Prüfung die Anlage in Betrieb zu nehmen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll ist zu erstellen.

(12) Nach der Zählerersetzung durch die SWK wird vom VIU die Gasanlage gefahrlos ins Freie entlüftet und anschließend in Betrieb genommen.

(13) Die SWK behält sich das Recht vor, die Planung, Berechnung und Ausführung von Gasanlagen stichprobenweise zu prüfen. Dadurch wird das VIU in keiner Weise von seiner Verantwortung entbunden.

(14) Sollten ab Eingang der Installationsmeldung bei der SWK 12 Monate verstrichen sein, ohne das vom VIU die Fertigstellung gemeldet wurde, wird diese ungültig.

7. Druckregelgeräte (siehe auch NDAV, Teil 2, § 10)

(1) Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrereinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich ein geeigneter Raum oder Platz nach Maßgabe der SWK zur Verfügung zu stellen.

(2) Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit umgebenden Wänden anzuschließen und müssen jederzeit zugänglich sein.

8. Kundenanlage (siehe auch NDAV, § 13 Abs. 1-4 sowie § 19 Abs. 1-3)

(1) Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der Zählerausgangsverschraubung bzw. dem Zählerausgangsflansch bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.

(2) Der Anschluss der einzelnen Gasanlage und Gasverbrauchseinrichtung ist mit dem Formblatt „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ bei der SWK zu beauftragen. Das VIU kann vor Arbeitsbeginn eine Ortbesprechung mit dem zuständigen Fachbereichsleiter der SWK vereinbaren. Die Abgasführung ist mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abzustimmen.

(3) Für bestehende Gebäude, muss die Aufstellung von Gasfeuerstätten auf dem Vordruck „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister angezeigt und von diesem genehmigt werden. Nach

Genehmigung ist die Ausfertigung bei der SWK einzureichen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn durch die SWK innerhalb acht Tagen kein Einspruch erfolgt.

(4) Die Überprüfung der Anschlussmöglichkeiten durch die SWK bezieht sich ausschließlich auf die Hausanschlussleitung, die Messeinrichtung, das Druckregelgerät und das Versorgungsnetz.

(5) Die Berechnung sowie die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung vorhandener Verbrauchseinrichtungen sind vom VIU zu überprüfen. Bei Auswechslung von Gasgeräten gegen solche mit anderer, insbesondere höherer Leistung ist die Freigabe durch die SWK und den Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich (wie Neuanlage).

(6) Bei Einbau und Verwendung von Armaturen und Bauteilen sind die Hinweise und Anleitungen der Hersteller zu beachten. Ausgleichverschraubungen nach DIN 3387-1 müssen für Innenleitungen zugfest und thermisch erhöht belastbar sein.

(7) Es ist ein Potentialausgleich entsprechend VDE 0100 und VDE 0190 herzustellen. Diese Arbeit ist von einem zugelassenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag des Abnehmers auszuführen.

8.1 Gasleitungen

(1) Querschnitt, Art und Anzahl der Verteilungsleitungen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen und der zu erwartenden gleichzeitigen Belastung festzulegen und im Hinblick auf die technische Ausführung der Übergabestelle mit der SWK abzustimmen.

(2) Erdverlegte Grundstücksleitungen (z. B. vom Vorder- zum Rückgebäude) können von qualifizierten VIU verlegt werden. Erdverlegte Leitungen sind einzumessen und in Bestandsplänen festzuhalten. Der Plan ist dem Anschlussnehmer auszuhändigen.

(3) Bei erdverlegten Gas-Kunststoffleitungen sind die DVGW-Vorschriften (G 459/1, G 600) sowie die Verlegungsrichtlinien der Hersteller einzuhalten.

8.2 Gasverbrauchseinrichtungen

(1) Im Versorgungsgebiet der SWK wird normalerweise Erdgas der Bezeichnung: „Erdgas H“ verteilt.

(2) Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, welche DVGW zertifiziert sowie mit einer CE- Zulassung versehen sind.

(3) Es ist darauf zu achten, dass das Leistungsschild an der gebrauchsfertig angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtung jederzeit leicht abgelesen werden kann. Ist dies in besonderen Fällen konstruktiv nicht zu verwirklichen, so sind die Angaben des Leistungsschildes an einer sichtbaren Stelle zu wiederholen oder durch Vorlage von Unterlagen glaubhaft nachzuweisen.